



INTERNATIONALE HANDELSKAMMER (I.C.C.)

Nichtumgehungs-, Geheimhaltungs- und Arbeitsvereinbarung

Projekt: _____

PRÄAMBEL

Die Unterzeichneten möchten diese Vereinbarung treffen, um einige Parameter der zukünftigen gesetzlichen Verpflichtungen zu definieren. Sie unterliegen der Vertraulichkeitspflicht im Hinblick auf die Informationsquellen und Ansprechpartner. Diese Verpflichtung ist in der Internationalen Handelskammer-Konvention (I.C.C. 500) verankert. Die Unterzeichneten möchten ein Arbeitsvertragsverhältnis zum beiderseitigen Vorteil der betroffenen Parteien eingehen, einschließlich ihrer Zweiggesellschaften, Tochterbetriebe, Gesellschafter, Partner, Partnerbetriebe, Handelspartner und sonstigen mit ihnen verbundenen Unternehmen (nachfolgend Zweiggesellschaften). Deshalb vereinbaren die Parteien in Anbetracht der wechselseitigen Versicherungen, Erklärungen und Zusagen sowie aus anderen guten und vernünftigen Erwägungen heraus, deren Erhalt hiermit bestätigt wird, wechselseitig und freiwillig folgende

BESTIMMUNGEN

01.

Den Parteien und/oder Zweiggesellschaften jedweder Art ist es weder gestattet, sich um ein Geschäft zu bemühen und/ oder anzunehmen, das von einer durch eine der Parteien zugänglich gemachte Quelle stammt, noch dürfen sie ohne ausdrückliches schriftliches Einverständnis der Partei, die die Quelle zur Verfügung gestellt hat, sich unter Zuhilfenahme dieser Quellen Zutritt zu einem Geschäft verschaffen, sich um ein solches bemühen und/oder es abwickeln. Die Parteien bewahren strikte Geheimhaltung über das Geschäft der anderen Partei und/oder ihrer Zweiggesellschaften und geben nur über von der betroffenen Partei namentlich erwähnte Parteien Auskunft, sofern diejenige Partei, die die Quelle zur Verfügung gestellt hat, eine ausdrückliche schriftliche Genehmigung dazu erteilt.

02.

Den Parteien ist es in keiner Weise gestattet, sich gegenseitig zu umgehen und/oder eine solche Umgehung gegenüber der anderen Partei bzw. einer an den geplanten Geschäften beteiligten Partei zu versuchen. Diese bleiben nach dem besten Informationsstand unverändert.

03.

Die Parteien geben eine von einer anderen Partei zur Verfügung gestellte Kontaktinformation an keinen Dritten weiter, da sie diese Information bzw. Kontaktadresse der anderen Partei voll anerkannt haben, und beteiligen sich nicht an direkten und/oder indirekten Angeboten, Verhandlungen und/oder Geschäften, wenn dazu die Kontaktinformation derjenigen Partei erforderlich ist, die diese Informationen preisgegeben hat.

04.

Im Falle einer direkten oder indirekten Umgehung durch eine der unterschriebenen Parteien gebührt der umgangenen Partei eine gesetzliche Geldentschädigung in Höhe des größten Nutzens, den sie aus einem solchen Geschäft erzielt hätte, zuzüglich allfälliger Spesen und gesetzlicher Abgaben, die statt der Eintreibung dieser Entschädigung anfallen.

05.

Alle Entgelte, Gewinne, Gutschriften, Beteiligung, Gebühren und/oder Exporterlösprovisionen, die die Parteien für die Mitwirkung an dieser Vereinbarung erhalten, werden nach individueller Vereinbarung aufgeteilt. Spezielle Vereinbarungen für jedes Geschäft müssen dem Empfänger am Fälligkeitstag zugänglich gemacht oder einzeln für jeden Geschäftsfall überwiesen werden, außer es ist etwas anderes vereinbart.

06.

Diese Vereinbarung gilt für fünf (5) Jahre ab dem Datum der Unterzeichnung für alle darunter fallenden Transaktionen zwischen den Parteien, wobei die Unterzeichneten sich über eine Verlängerung einigen können. Sie tritt unmittelbar am Tag ihrer Unterzeichnung durch alle Parteien in Kraft.

07.

Weiters wird vereinbart, dass Meinungsverschiedenheiten, Ansprüche und Streitfälle, die sich auf Teile dieser Vereinbarung beziehen, oder für eine Verletzung dieser Vereinbarung, welche nicht von den Unterzeichneten selbst geregelt werden, der verbindlichen Schlichtung durch das Schiedsgericht nach den Bestimmungen der Internationalen Handelskammer unterliegen. Jede Entscheidung und/ oder Entschädigungssumme des



INTERNATIONALE HANDELSKAMMER (I.C.C.)

Nichtumgehungs-, Geheimhaltungs- und Arbeitsvereinbarung

Schiedsgerichtes ist endgültig und für die Parteien bindend und gilt im Land des Schiedsspruches als gesetzlich einklagbar. Im Streitfall ist die englische Sprache maßgeblich. Konnte im Land der Schiedsgerichtsbarkeit keine Einigung erzielt werden, so wird das Schiedsgericht in Zürich/Schweiz nach schweizerischem Recht abgehalten

08.

Diese Vereinbarung ist für die gegenständlichen Parteien bzw. ihre Erben, Verwalter, Exekutoren und Nachfolger verbindlich und gilt für: Schäden durch Umgehung, das ist die gesamte Provision, Gebühren, Gewinne, die angefallen wären, sowie Alle Verluste, für die die nicht Schuld tragende Partei auf Grund einer solchen Vertragsverletzung aufkommen muss, und c Alle Ausgaben der Inanspruchnahme eines Rechtsmittels aus dieser Vereinbarung.

09.

Mit der Unterschrift gilt diese Vereinbarung als ausgeführt und für alle Zwecke, die nach den Bestimmungen der Vereinbarung als notwendig erachtet werden, als zulässig und einklagbar. Unterschriften unter dieser Vereinbarung, die auf dem Faxweg, per Post oder als Email eingehen gelten als ausgeführter Vertrag.

10.

Beide Unterzeichner dieser Vereinbarung erklären, alle Bestimmungen dieser Vereinbarung gelesen zu haben und sie vollinhaltlich zu verstehen, und stimmen ihnen durch ihre Initialen und Unterschrift am unten stehend angeführten Datum ohne Vorbehalt zu.

11.

Dieses Dokument stellt eine international anerkannte Vereinbarung der Parteien über Nichtumgehung, Geheimhaltung und Arbeit dar. Es unterliegt gleichermaßen wie die zukünftigen Geschäfte den Richtlinien der Internationalen Handelskammer. Diese Vereinbarung kann in einem oder mehreren Duplikaten ausgestellt werden. Die Parteien stimmen überein, dass Faxkopien / Email-Kopien als Originaldokumente gelten und somit auf ihnen geleistete Unterschriften eine rechtsverbindliche Wirkung besitzen.

Angenommen und ohne Änderung unterzeichnet:

1. Partei

Voller Name des Unterzeichners: _____

Funktion des Unterzeichners: _____

Firma: _____

Adresse: _____

Personalausweis Nr. _____

Unterzeichnet am: _____

Unterschrift und Firmenstempel: _____



INTERNATIONALE HANDELSKAMMER (I.C.C.)

Nichtumgehungs-, Geheimhaltungs- und Arbeitsvereinbarung

2. Partei

Voller Name des Unterzeichners: _____

Funktion des Unterzeichners: _____

Firma: _____

Adresse: _____

Personalausweis Nr. _____

Untersignet am: _____

Unterschrift und Firmenstempel: _____

3. Partei

Voller Name des Unterzeichners: _____

Funktion des Unterzeichners: _____

Firma: _____

Adresse: _____

Personalausweis Nr. _____

Untersignet am: _____

Unterschrift und Firmenstempel: _____

4. Partei

Voller Name des Unterzeichners: _____

Funktion des Unterzeichners: _____

Firma: _____

Adresse: _____

Personalausweis Nr. _____

Untersignet am: _____

Unterschrift und Firmenstempel: _____



INTERNATIONALE HANDELSKAMMER (I.C.C.)

Nichtumgehungs-, Geheimhaltungs- und Arbeitsvereinbarung

5. Partei

Voller Name des Unterzeichners: _____

Funktion des Unterzeichners: _____

Firma: _____

Adresse: _____

Personalausweis Nr. _____

Unterzeichnet am: _____

Unterschrift und Firmenstempel: _____

6. Partei

Voller Name des Unterzeichners: _____

Funktion des Unterzeichners: _____

Firma: _____

Adresse: _____

Personalausweis Nr. _____

Unterzeichnet am: _____

Unterschrift und Firmenstempel: _____

Ende der NCND Vereinbarung